

Vorbemerkung zu den Kartenbeilagen.

Mit den beigegebenen Karten soll nur eine Probe geboten, ein Anstoß gegeben werden. Die Beispiele sind aufs Geratewohl herausgegriffen aus dem überreichen Wortschatz der deutschen Rechtssprache, ohne lange Versuche. Aber vielleicht können sie doch manchem etwas sagen und zu eigener Arbeit anregen.

Als Grundkarte wählte ich die von Prof. Dr. K. WAGNER für die Zeitschrift für deutsche Mundarten (jetzt Theutonista) gezeichnete⁶². Für die freundschaftliche Erlaubnis der Benützung habe ich hier herzlich zu danken. Mit diesem Anschluß an das Kartensystem der Mundartgeographen soll die wechselseitige Benützung der Deckblätter ermöglicht werden. Die gleiche Grundkarte wird ja im Theutonista weiter verwendet. Um Kosten zu sparen und doch möglichst viele Beispiele zu bringen, sind die Deckblätter sämtlich einfarbig. Die Verwendung von verschiedenen Farben für diese Blätter soll es erleichtern, mehrere Deckblätter gleichzeitig übereinanderzulegen und zu betrachten; so namentlich die Synonymenkarten und die Blätter der Stadtrechtskarte. Bei der letzteren zwang die Fülle der Eintragungen (rund 1000 Eintragungen in 61 Stadtrechtsgruppen) dazu, die vielfarbig gezeichnete einheitliche Originalkarte in drei Blätter zu zerlegen, damit trotz Einfarbigkeit die Deutlichkeit nicht verloren gehe.

Bei den Wortkarten habe ich in der Regel nur Zeitzeichen verwendet, d. h. für die einzelnen Jahrhunderte besondere Zeichen gewählt. Und zwar nahm ich einen einfachen Strich als Grund-

⁶² Hinsichtlich dieser Grundkarte möchte ich die Worte wiederholen, mit denen sie F. WREDE in der Ztschr. f. deutsche Mundarten 19 (1924), 284, eingeführt hat: „Sie ist nach der deutschen Generalstabskarte orientiert (östlich von Ferro) und stellt eine genaue Verkleinerung der Originalkarte des Sprachatlas (1 : 1 000 000) auf 1 : 5 000 000 dar. Wie diese bringt sie die alte Reichsgrenze, außerdem die anstoßenden Länder, die Anteil am geschlossenen deutschen Sprachgebiet haben. Von Sprachgrenzen ist nur die *ik*-Linie (das Hochpreußische eingeschlossen) fein eingetragen und die drei hochdeutschen Enklaven im niederdeutschen Gebiet (die pfälzische Kolonie am Niederrhein, die obersächsische am Harz, die schwäbische in Westpreußen).

Wenn beim Auflegen der Pausen sich kleine Schwankungen in der Größe zeigen und die Auflegemarken oder die äußeren Grenzen sich mit der Unterlage nicht ganz decken wollen, so liegt das an der Natur des sich verziehenden Papiers und kann vom Benutzer leicht reguliert werden.“

zeichen und unterschied die Jahrhunderte durch Beifügung von einem oder zwei kleinen Querstrichen.

Die verschiedenen Wortformen habe ich meist nicht kenntlich gemacht. Wo es mir aber wünschenswert erschien (*leitkauf*, *momber*) geschah dies durch ein beigesetztes zweites Zeichen, sodaß dann ein Zeitzeichen und ein Formzeichen zusammen einen Eintrag bilden. Bisweilen habe ich zwei Formzeichen nebeneinander verwendet, wenn mehrere Formen am gleichen Orte gleichzeitig belegt waren (*leikauf* neben *leinkauf*, *momber* neben *number*). Bei *leitkauf* habe ich nur die erste Silbe berücksichtigt. Weitere Zeichen, um auch *-chauf*, *-kauf*, *-kop*, *-kup*, *-kof* auseinanderzuhalten, hätte das ohnehin nicht einfache Kartenbild verwirrt.

Wo es sich mit der Deutlichkeit vereinbaren ließ, habe ich auch zwei und mehr Wörter auf eine Karte gebracht⁶³.

Zu den Belegen auf den Wortkarten habe ich zu bemerken, daß sie fast alle dem Archiv des deutschen Rechtswörterbuches entstammen⁶⁴. Um Mißverständnisse von vornherein auszuschließen, ist es vielleicht nicht überflüssig zu sagen, daß selbstverständlich bei Spezialstudien und archivalischen Forschungen sich zu den meisten Karten bei weitem mehr Belege finden lassen werden. In der Lexikographie der deutschen Rechtssprache wäre Vollständigkeit ein unerfüllbarer Wunsch. Im allgemeinen aber dürfen wir annehmen, daß sich durch genauere Einzelbearbeitung das Bild wohl schärfer zeichnen lassen wird, aber nicht sich erheblich verändern dürfte.

Der größere Teil der Karten sind Synonymenkarten. Davon werden vier Gruppen gebracht: *Pranger*, *Leitkauf*, *Vormund*, *Bagstein*. Die Karte *Bestand* ist eine Probe für die geographische Darstellung verschiedener Bedeutungen eines und desselben Wortes.

Unter den Belegen waren die Mehrzahl solche, die sich ohne weiteres auf einen bestimmten Ort beziehen ließen. Andere waren einer Rechtsquelle entnommen, die für ein größeres Gebiet galt, wieder andere stammten aus literarischen Quellen. Da es mir mißlich schien, neben den punktmäßigen Einträgen auch noch flächenhafte Einträge auf die Karte⁶⁵ zu setzen, habe ich auch hier

⁶³ Vgl. die Deckblätter 9 und 15.

⁶⁴ Daher war es auch überflüssig, lange Beleglisten abzudrucken. Es handelt sich ja hier um Karten und nicht um Wortartikel.

⁶⁵ B. MARTIN hat den Ausweg gewählt, der in vielen Fällen nachahmenswert sein wird, nämlich größere Zeichen verwendet. Vgl. *Theutonista* 2 (1925), Karte 14 (*Kartoffel*).

nur einen einzigen Ort bezeichnet, also z. B. das Bayrische Landrecht nach München verlegt, die Tiroler Landesordnung nach Innsbruck usw. Belege aus Schriftstellern sind an ihrem Heimatsorte eingetragen.

Die siebenbürgischen und baltischen Belege fanden auf den Karten keinen Platz mehr. Insbesondere wäre Riga öfters einzutragen gewesen: bei *kak* (1300 bis ins 19. Jhd.), *winkop* (1300), *godespenning*, *vormynde* (1300), *schandstein* (16. u. 17. Jhd.).

Auf den Stadtrechtsblättern würden das Lübsche und das Magdeburger Recht noch weit über unsere Karte hinausreichen, ersteres nach Nordosten, letzteres nach Osten und Südosten.

I. Historische und Mundartkarte.

Flecken (Deckblatt 1).

Die Karte '*Flecken*' (= Ortschaft) bringt die örtliche und zeitliche Verbreitung der Belege dieses Wortes aus dem Archiv des deutschen Rechtswörterbuches. Dazu sind die '*Flecken*'-Belege der Karte '*Dorf*' des Sprachatlasses des Deutschen Reiches eingezeichnet. Es zeigt sich, daß nur in einem sehr beschränkten Gebiete das Wort so geläufig ist, daß es im täglichen Gebrauch vorwiegt gegenüber dem Worte '*Dorf*'. Der Vergleich mit der historischen Karte bestätigt es, daß wir im heutigen Fleckengebiet oder in seiner Nähe das Kerngebiet für die Verwendung des Wortes Flecken in der Bedeutung Dorf zu suchen haben.

II. Verschiedene Bedeutungen eines Wortes, Bedeutungskarte.

Bestand (Deckblatt 2).

Von den vier Hauptbedeutungen, die dem Worte *Bestand* in der Rechtssprache zukommen, ist 'Vertrag, Waffenstillstand' am frühesten belegt. Vor allem ist es im Norden verbreitet; der Südwesten bietet zwei vereinzelte Belege, der Südosten gleichfalls, aber erst spät. Die Bedeutung 'Miete, Pacht' hingegen ist im Süden heimisch. Am kleinsten ist das Gebiet für 'Kaution', am weitesten gespannt das Gebiet für 'Gültigkeit', welche Bedeutung ja heute ja noch allgemein verständlich ist. Wien ist der einzige Ort, für den alle Bedeutungen vorliegen; aber nur im 16. Jahrhundert, während sonst im ganzen österreichischen Sprachgebiet Bestand fast ausschließlich die Bezeichnung für den Miet- und Pachtvertrag ist.